

Vereinfachtes Verfahren – nähere Bedingungen

In Anwendung des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl. 5300-0, und der dazu von der NÖ Landesregierung am 28. Februar 2023 erlassenen Richtlinien wird ein vereinfachtes Verfahren für die Förderabwicklung in Anwendung des § 8 der Richtlinien festgelegt.

Ergänzend zu § 7 Ansuchen (Förderungsbegehren) wird für das vereinfachte Verfahren für Förderungen bis zu einer Höhe von € 2.000,- ein eigenes Formular für Ansuchen zur Verfügung gestellt.

Als Verwendungsnachweis ist der formlose schriftliche Projektbericht gem. § 9 Abs. ergänzt um die Anführung der geförderten Aktivitäten und Anschaffungen vorzulegen. Eine Abrechnung gemäß § 9 Abs. 2 ist nicht erforderlich.

Abweichend zu § 10 Abs. 1 Kürzung, Evaluierung und Rückforderung kann die NÖ Landesregierung die Förderung zur Gänze oder anteilig rückfordern, wenn

- a) Der formlose schriftliche Projektbericht nicht innerhalb der von der Abteilung Kunst und Kultur festgelegten Frist vorgelegt wurde
- b) Das Förderziel nicht erreicht wurde, weil die im Ansuchen angeführten Aktivitäten oder Anschaffungen nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden.

Die sonstigen Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung nach dem Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln gelten auch für Förderungsansuchen nach dem vereinfachten Verfahren.